

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

GZ.: 120,2 – 2020

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen eine

„30-Beschränkung“ für die Gemeindestraße

„Waltraweg“ (KG Waltra)

von der Kreuzung mit der L 204 bis zur Kreuzung Scherrweg

verordnet.

Die Beschränkung gilt in der Zeit

Zeit von 01.07.2020 07:00 Uhr bis 31.12.2020 17:00 Uhr

für den oben genannten Bereich.

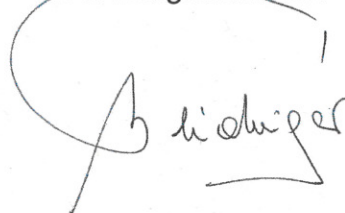
Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund der Gehsteigerherstellung entlang des Waltrawegs.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Ergeht per Email an:
PI-ST-Bad-Gleichenberg@polizei.gv.at
Polizeiinspektion 8344 Bad Gleichenberg

Der Bürgermeister:



(Johannes Weidinger)

Angeschlagen am: 01.07.2020

Abgenommen am: